

Bedingungen Fischereierlaubnisschein und Mitgliedskarte Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e.V.

Der Karteninhaber muss für den Fischfang in den aufgeführten Gewässern oder Gewässerstrecken zusätzlich den Personalausweis oder den gültigen Niedersächsischen Fischereischein mit sich führen.

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

Soeste, Aue, Lahe, Ohe bis Landesgrenze, Ambührener See, Halener Badesee, Sagter Ems-Leda, Küstenkanal, Friesoyther Kanal, Marka, Lahe Ableiter, Delschloot und alle Gewässer, die in diese Gewässer münden.

Marka im Naturschutzgebiet „Markatal“ ist die Fischerei wie folgt eingeschränkt:
im **Südabschnitt der Marka** (Gehöft Baumann in Neumarkhausen bis Verlängerung des Genossenschaftsweges zwischen den Gehöften Flatken-Baumann und Luker in Neumarkhausen) darf nur vom Ostufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Westufer aus ist untersagt.
Im **Nordabschnitt der Marka** (Markhauser Wiesen bis Markaweg) darf nur vom Westufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Ostufer aus ist untersagt.
Im **Mittelabschnitt der Marka im Naturschutzgebiet** ist die Fischerei verboten. In allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen und Senken darf die Fischerei nicht ausgeübt werden, ausgenommen Delschloot.

Sagter-Ems und Leda

Vom Küstenkanal bis Leda-Sperrwerk bei Leer: Vom 1. Januar bis einschließlich 30. April ist die Befischung der Raubfische Hecht und Zander untersagt.

Zur Befischung der Friedfische dürfen in dieser Zeit als Köder nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden.

Fangbeschränkung: Sonderbestimmung!

3 Fische pro Tag der Arten Hecht, Zander, Karpfen, Forelle

Küstenkanal - Streckenabschnitt ab Schleuse Oldenburg bis km 64

Achtung Fangbeschränkung! Siehe Allgemeines!

Friesoyther Kanal

Lahe-Ableiter

Der untere Teil des Lahe-Ableiters liegt im Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“. Nur um zu angeln in diesem Teil des Lahe-Ableiters dürfen unsere Mitglieder und Jugendangler im notwendigen Umfang (soweit zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich) das Naturschutzgebiet betreten, was sonst verboten ist. Hierbei sind alle Handlungen untersagt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Feuer darf nicht angezündet werden. Die Ruhe der Natur ist nicht durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Auf die Naturschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Soeste mit folgenden Ausnahmen von der Befischung

a) Beide Ufer der Soeste oberhalb der Talsperre zwischen der Brücke in Neumühlen und der Brücke „Dreibrücken“ dürfen nicht betreten werden. Jegliche Befischung ist verboten.

b) **Schutzgebiet** von der Brücke Göken (Thülsfelder Straße) bis zur Wasserfläche der Talsperre jenseits des Deichs. Jegliche Befischung ist verboten, ebenso für die Teiche der Igelriede.

c) Das Angeln in der Soeste ist vom Teichgelände in Friesoythe aus von der Fußgängerbrücke über der Soeste bis zum Abschluss des Teichgeländes Richtung Thüler Straße verboten!

d) **Schutzgebiet** für die Soeste in der Innenstadt Friesoythe von der Brücke bei der „Friesoyther Mühle“ bis zur Fußgängerbrücke an der Mühlenstraße. Jegliche Befischung ist verboten.

Ambührener See

Der Ambührener See darf nicht mit der Senke und Aalkörben befischt werden. Sobald die Fangbeschränkung erreicht ist, muss das Angeln eingestellt werden.

Halener Badeseesee

Der See darf nur mit toten Köderfischen aus dem Halener Badeseesee befischt werden. Köderfische dürfen wegen einer Ansteckungsgefahr **nicht** mitgebracht werden. Das Füttern und Anfüttern der Fische ist verboten.

Das Fischen im Bereich der Badeanstalt und in einem Umkreis von 100 m ist in der Badesaison vom 1. Mai bis 30. September jedes Jahres verboten (Sperrgebiet).

Bei Tauchbetrieb ist das Angeln innerhalb der gekennzeichneten Flächen verboten.

Aalkörbe, Reusen oder Netze sind verboten!

Sobald die Fangbeschränkung erreicht ist, muss das Angeln eingestellt werden!

Allgemein:

Während der Kontrollfischen des Vereins (FVF) ist das Gewässer, in dem das Kontrollfischen stattfindet für diesen Zeitraum gesperrt.

Info im Mitteilungsblatt „Petri Heil“ oder auf der Vereins-Internetseite.

Zugelassene Fanggeräte: Ausnahmen siehe besondere Auflagen

4 Handangeln oder 1 Piere.

1 Köderfischsenke bis max. 1 qm (**Pro Tag dürfen nur bis zu 20 Köderfische gefangen werden**)

Aalschnüre, Reusen und Netze sind verboten!

Elektro-Fischfanggeräte sind verboten!

In allen Regen-Rückhaltebecken ist das Angeln verboten!

Bei sämtlichen Autofahrten im Auftrage des Vereins kommt der FVF für Schäden am Fahrzeug nicht auf.

Der Fang ist vorm Wiederauslegen der Angel sofort in die Fangmeldung einzutragen, soweit es sich um die bezeichneten Fischarten in der Fangmeldung handelt. Die Weißfische können als Gesamtfang in die Fangmeldung am Ende des Angelns eingetragen werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Karte eingezogen werden.

Der Angelplatz darf nicht verlassen werden! Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Sie gelten sonst als Setzangeln, die verboten sind.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist Verpflichtung aller.

Die Umwelt ist zu schonen.

Eine Hälterung lebender Fische ist untersagt.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang und die Fischereipapiere vorzuzeigen.

Auch dem sich ausweisenden Vereinsmitglied sind auf Verlangen die Fischereipapiere vorzulegen.

Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten. Der Unrat usw. ist sofort in einem Behälter (Plastiktüte usw.) zu sammeln, auch wenn er schon vorhanden war. Beim Verlassen des Angelplatzes ist der Unrat mitzunehmen.

Der **fangfähige** Fisch ist unverzüglich zu betäuben, dann zu töten und danach erst vom Haken zu nehmen.

Werden Fische, deren Fang verboten ist, lebend gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen, werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so hat er sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen (§ 5 der Binnenfischereiordnung)

Vorgefundene Aalschnüre hat jedes Mitglied aus dem Wasser zu entfernen und bei der Fischereiaufsicht abzugeben.

Fangbeschränkung:

Innerhalb von **1 Woche** (Montag bis Sonntag einschließlich) dürfen insgesamt nur **8 Fische** der Arten Hecht oder Zander oder Forelle oder Karpfen gefangen werden.

Sobald die Fangbeschränkung erreicht ist, muss das Angeln eingestellt werden!

Für die Sagter Ems/Leda gilt die Sonderbestimmung.

Für Privatteiche dürfen Fische jeglicher Art und Größe nicht aus den Gewässern gefangen werden.

Teilweiser Auszug aus der Binnenfischereiordnung:

Fangverbot: ganzjährig

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Meerneunauge, Steinbeißer, Nase, Schlammpeitzker, Stör.

Mindestmaße:

Aal: 45 cm; Forelle: 30 cm; Hecht: 50 cm (Vereinsmaß); Wels: 50 cm (Ausnahme Soeste, kein Mindestmaß); Karpfen: 40 cm (Vereinsmaß); Quappe: 35 cm; Zander: 45 cm; Lachs (eingesetzt): 50 cm; Meerforelle (eingesetzt): 40 cm; Schleie: 25 cm; Weißfisch: 20 cm

Schonzeiten:

Während der Hecht- und Zanderschonzeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. April (Vereinsschonzeit) ist in allen Vereinsgewässern das Blinkern (Kunstködern) usw. untersagt

Zur Befischung dürfen während dieser Zeit als Köder nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden.

(Vereinsschonzeit) Lachs und Meerforelle (eingesetzt) 15. Oktober bis einschl. 15. März.

Schonzeit Bachforelle 15. Oktober bis 15. Februar.

Das Nds. FischG. und die Binnenfischereiordnung sind zu beachten.

Bei unvorschriftsmäßigem Verhalten sind die Fischereiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein einzuziehen.